

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

23. Jahrgang	Göttingen, 30.09.2022	Nr. 39
--------------	-----------------------	--------

Nr.	Bekanntmachung	Seite
68.	Wahlbekanntmachung	234

68.

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am Sonntag, dem **09. Oktober 2022** findet in Niedersachsen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag (**Landtagswahl**) statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Bei der **Landtagswahl** gehört die Stadt Göttingen zu zwei Wahlkreisen:

Der **westliche Teil** der Stadt Göttingen mit den Stadtteilen Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen und Knutbühren bildet mit den Gemeinden Hann. Münden, Bovenden, Staufenberg und Dransfeld den **Wahlkreis 15 Göttingen/Münden**.

Der **übrige Teil** der Stadt Göttingen ohne diese Stadtteile bildet den **Wahlkreis 16 Göttingen-Stadt**.

Die Stadt Göttingen ist in **111 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Darüber hinaus wird das Briefwahlergebnis für die Landtagswahl im **Wahlkreis 16 Göttingen-Stadt** in **22 Briefwahlvorständen** festgestellt, die am Wahltag (09.10.2022) um 15.00 Uhr in der Neuen IGS, Theodor-Heuss-Straße 25, zusammentreten.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 18. September 2022 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Jede wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
2. Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ein amtliches **Personaldokument** (Personalausweis, Reisepass) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen **Kreiswahlvorschläge** unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten,

die Bezeichnung „Einzelbewerber“ bzw. „Einzelbewerberin“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jeden Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;

- für die **Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
 - die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie gelten soll,
 - und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
 6. Der **Stimmzettel** muss in einer Wahlkabine im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum von der Wählerin/dem Wähler unbeobachtet gekennzeichnet werden. Anschließend ist der **Stimmzettel** in **gefaltetem** Zustand so in die bereitstehende Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
 7. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt, entweder durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** des Wahlkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
 8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse senden, dass er dort bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 9. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.** Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige

Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes NLWG).

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin**